

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 8. Mai 1950

Nummer 16

Datum	Inhalt	Seite
13. 4. 50	Erste Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht.	65
14. 4. 50	Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens	65
27. 4. 50	Mitteilungen des Chefs der Landeskanzlei. Betrifft: Dritte Verordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung vom 25. 4. 1950	66
22. 4. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wodenausweis	66

## Erste Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht.

Vom 18. April 1950.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 267) wird nach Anhörung der Kreistage in Detmold und Lemgo verordnet:

## § 1

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe finden die im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden (§§ 132, 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — GS. S. 195 — in der jetzt geltenden Fassung) Anwendung. Bei der Anordnung und Festsetzung von Geldstrafen (Zwangsgeld) ist die in den Runderlassen des Preußischen Ministers des Innern vom 29. November 1923 — MBliV. S. 1191 — und 30. Juni 1925 — MBliV. S. 747 — vorgeschriebene Abstufung zu beachten.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 1950.

Der Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen:

Dr. Menzel.

## Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens.

Vom 14. April 1950.

Die Versicherungsaufsichtsbehörden des Bundesgebiets, die zugleich Aufsichtsbehörden über die privaten Bausparkassen sind, haben auf Grund eines untereinander abgestimmten Beschlusses die Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 25. November 1949 (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1950) bekanntgegeben. Diese Anordnung wird hiermit für die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) wird im Einvernehmen mit den übrigen Aufsichtsbehörden und der Bank deutscher Länder folgendes angeordnet:

## § 1

## Fristen und Termine.

(1) Bei der Berechnung von Fristen und Terminen, die den baupartechnischen Ablauf des Bausparvertrages betreffen, wird die vor dem 21. Juni 1948 zurückgelegte Wartezeit in demselben Verhältnis gekürzt, wie die Bausparguthaben herabgesetzt werden. Der Beginn der Wartezeit gilt als entsprechend hinausgeschoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird bei der Feststellung der Zuteilungsanwartschaft die Wartezeit auf die Mindestwartezeit voll angerechnet.

## § 2

## Bewertung der Bausparguthaben.

(1) Die Bewertungsziffer der bis zum 20. Juni 1948 geleisteten Zahlungen wird auf 10 v. H. herabgesetzt. Vom 21. Juni 1948 ab wird der Zuwachs der Bewertungsziffern nach den vertraglichen Bausparbedingungen errechnet.

(2) Die Reihenfolge nach dem Listensystem bleibt unberührt.

## § 3

## Festsetzung der Bausparsumme und der Bewertungsziffer bei Widerspruch.

(1) Macht der Bausparer von seinem Widerspruchsrecht gemäß § 1 Satz 3 BKVO Gebrauch, so ist die neue Bausparsumme gleich dem für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Ablauf des Bausparvertrages aufgezinster, auf Deutsche Mark umgestellten Bausparguthaben zuzüglich der aufgezinster Summe sämtlicher nach dem 20. Juni 1948 bei Berücksichtigung der längsten Wartezeit noch zu leistender Bausparbeiträge. Die Bausparsumme ist auf volle hundert DM aufzurunden.

(2) Bei der Neuberechnung der Bewertungsziffer werden die RM-Zahlungen im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM angerechnet, während der Zeitablauf unverändert bleibt.

(3) Der Bausparer kann den Widerspruch bis zum 20. Juni 1950 zurücknehmen.

## § 4

## Umstellung der Tilgungsbeiträge.

Die vereinbarten tariflichen Reichsmark-Tilgungsbeiträge zuzüglich etwaiger vertraglich vereinbarter Zuschläge werden in dem gleichen Verhältnis herabgesetzt

wie die Darlehnsforderungen (umgestellte Tilgungsbeiträge). Zahlungsverpflichtungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich werden hiervon nicht berührt.

§ 5

Erleichterte Herabsetzung der Bausparsumme.

Wird eine Herabsetzung der Bausparsumme bis zum 30. Juni 1950 beantragt, so wird das vertragliche Teilkündigungsverfahren nicht angewandt. Das zum wegfallenden Teil der Bausparsumme gehörende Bausparguthaben wird als Sonderleistung des Bausparers im Zeitpunkt der Herabsetzung behandelt.

§ 6

Schlußbestimmungen.

(1) Bei Verträgen der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen und bei Vollfinanzierungsverträgen der privaten Bausparkassen gilt die Vertragssumme als Bausparsumme.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten sinngemäß für Wohnsparverträge (§ 9 Abs. 2 BKVO).

Düsseldorf, den 14. April 1950.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.  
In Vertretung: Dr. Troeger.

Mitteilungen des Chefs der Landeskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 27. April 1950.

Die nachstehende Verordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. wird hiermit bekanntgegeben.

Dritte Verordnung über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung.

Vom 25. April 1950.

§ 1

In Abänderung der Verordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung vom 27. Juli 1948 (VOBl. BZ. 1948 S. 259) wird der unter den Überschriften „Anmeldefrist“ und „Folgen der Nichtanmeldung“ bestimmte Zeitpunkt auf den 31. Dezember 1951 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

Hamburg, den 25. April 1950.

Der Präsident  
des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. (mit der Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht der Länder der britischen Zone und des Landes Bremen beauftragt)

Dr. Schmid  
(mit der kommissarischen Leitung beauftragt)

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. April 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Passiva	Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	55 422		+ 40 119	Grundkapital	65 000
Postscheckguthaben	20		— 184	Rücklagen und Rückstellungen	7 034
Wechsel und Schecks	21 234		— 23 895	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	55 000		—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckkämter)	395 285
Ausgleichsforderungen				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	232
a) aus der eigenen Umstellung	454 879		—	c) von öffentlichen Verwaltungen	148 542
b) angekaufte	55 611	510 490	— 147 — 147	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	7 866
Lombardforderungen gegen				e) von sonstigen inländischen Einlegern	72 902
a) Wechsel	6 172		— 1 839	f) von ausländischen Einlegern	16
b) Ausgleichsforderungen	40 214	46 386	+ 6 978 + 5 139	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	13 489
Beteiligung an der BdL	28 000		—	Sonstige Verbindlichkeiten	638 332
Sonstige Vermögenswerte	54 528		+ 569	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	60 714
				(665 191)	(—26 521)
	771 080		+ 21 601		771 080
					+ 21 601

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 22. April 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.  
(Unterschriften.)